

**297 Planfeststellungsverfahren für den Neubau eines
Zuführungsgleis zur Abstellanlage Köln-Nippes**

Auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln als Anhörungsbehörde wird bekannt gemacht: Planfeststellung nach § 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i.V.m. § 18 ff. Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für den Neubau der südlichen Anbindung Köln-Nippes, Strecke 2610, Köln Hbf-Kranenburg u.a., km 2,540-3,670. Die DB ProjektBau GmbH plant den Bau einer neuen Abstellanlage in Köln-Nippes. Hierfür soll ein südliches, direktes Zuführungsgleis gebaut werden. Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens ist der beabsichtigte Bau des Zuführungsgleises mit Warte- und Begegnungsabschnitt. Der Planfeststellungsabschnitt befindet sich zwischen den S-Bahn-Haltepunkten Köln-Nippes und Köln Parkgürtel. Es ist geplant, das Zuführungsgleis am Haltepunkt Nippes an den Gleisbestand anzuschließen und östlich der bestehenden Gleise zu führen. Die stillgelegte Eisenbahnüberführung Parkgürtel soll reaktiviert werden. Es ist vorgesehen, die neuen Gleisanlagen durch einen 2 m hohen Stahlgitterzaun zum neuen Baugebiet abzugrenzen. Zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft werden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchgeführt. Einzelheiten des Bauvorhabens sind den ausgelegten Planunterlagen zu entnehmen.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat bei der Bezirksregierung Köln für das o.a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Die Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) liegen

vom 26.05.2008 bis zum 25.06.2008 einschließlich

bei der Stadtverwaltung Köln, Bauverwaltungsamt, Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Zimmer 13. C 41 während der Dienststunden montags und donnerstags von 8:00 bis 16:00 Uhr, dienstags von 8:00 bis 18:00 Uhr und mittwochs und freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr sowie nach besonderer Terminvereinbarung (Telefon 0221/221-22790) zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Durch die Offenlage der Planunterlagen erfolgt gleichzeitig die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

1. Jeder, dessen Belange durch die Planung berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 09.07.2008 einschließlich, bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln oder bei der Stadtverwaltung Köln, Bauverwaltungsamt, Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Einwendungen gegen das Bauvorhaben schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 18a Nr. 7 Satz 3 AEG).

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einer den Mindestanforderungen entsprechenden, lesbaren Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestinhalt sind unbeachtlich. Nach § 3a VwVfG sind Einwendungen, die per E-Mail erhoben werden, nur zulässig, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen können in einem Termin erörtert werden, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die fristgerechte Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens, soweit sie sich nicht in diesem erledigen, durch die Planfeststellungsbehörde (Eisenbahn-Bundesamt) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
6. Die Nummern 1, 2, 3 und 5 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 19 AEG in Kraft.

Köln, den 08.05.2008 Der Oberbürgermeister
Bauverwaltungsamt
Im Auftrag
Cornelia Müller